





Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	 EG-Öko-Verordnung
Allgemeines		
Bewirtschaftungsform	Gesamtbetriebsumstellung, ausschließlich biologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige vorgeschrieben	Teilumstellung zulässig, biologische und konventionelle Bewirtschaftung in einem Betrieb möglich
Pflanzenbau		
Risikofaktoren	Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen.	Nicht ausdrücklich geregelt
Pflanzenschutz	Die Verwendung von Kupfer für den Pflanzenschutz ist auf maximal 3 kg (Hopfen 4 kg) je ha und Jahr beschränkt. Chemisch-synthetische Pyrethroide dürfen nicht eingesetzt werden.	Soweit es die nationalen Pflanzenschutzmittelzulassungen erlauben, ist die zulässige Kupfermenge in der EG-Öko-Verordnung auf 6 kg je ha und Jahr beschränkt, in einzelnen Jahren unter bestimmten Voraussetzungen auch höher. Chemisch-synthetische Pyrethroide dürfen in Schädlingsfallen in Obstkulturen im Mittelmeerraum eingesetzt werden.
Höhe der Stickstoff-Düngung	In der Landwirtschaft orientiert sich die Höhe der Düngung an dem zulässigen Tierbesatz je Fläche. Jährlich zugelassen sind max. 1,4 Dungeinheit (DE) pro ha, dies entspricht 112 kg N (Stickstoff) pro ha und Jahr. Der Gesamteinsatz ist beim Gemüse- und Zierpflanzenbau auf 110 kg Stickstoff begrenzt, im Obstbau und in Baumschulkulturen auf 90 kg, bei Hopfen auf 70 kg N. Im Weinbau ist die N-Menge auf insgesamt 150 kg/ha im 3-jährigen Turnus begrenzt.	Die Gesamtstickstoffdüngermenge ist nicht begrenzt. Nur der Anteil von Dünger aus der Tierhaltung (Mist, Gülle, Jauche) ist auf jährlich 170 kg N pro ha begrenzt. Für Gartenbau und Sonderkulturen gibt es keine speziellen Regelungen.
Zukauf von Stickstoffdüngern	Im landwirtschaftlichen Betrieb ist der Zukauf auf maximal 40 kg N pro ha und Jahr limitiert.	Der Zukauf ist nicht limitiert.
Konv. Wirtschaftsdüngerzukauf	Verwendung von konv. Wirtschaftsdünger ist mengenmäßig	Auch Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tier-



Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	 EG-Öko-Verordnung
	stark eingeschränkt und nur in Form von Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemist möglich. Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger nicht zulässig.	haltung sind als Dünger zulässig.
Organische Handelsdünger	Bedenkliche organische Handelsdünger wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten.	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind zugelassen.
Gärreste aus Biogasanlagen	Gärreste aus Biogasanlagen, in denen nur konventionelle Substrate vergoren werden, dürfen bei Bioland nicht als Dünger verwendet werden.	Nicht geregelt
Verwendung von Torf	Bei der Jungpflanzenanzucht darf max. 80 %, bei Topfkulturen max. 50 % Torf im Substrat vorhanden sein.	Keine Begrenzung des Torfeinsatzes im Gartenbau
Gewächshausheizung im Gemüsebau	Wenn mit fossiler Energie (Öl oder Gas) geheizt wird, dürfen im Winter die Gewächshäuser nur frostfrei gehalten werden (ausgenommen sind Jungpflanzen- und Topfkräuteranzucht)	Keine Beschränkung der Gewächshausheizung
Pilzanbau	Sämtliche Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs im Pilzsubstrat müssen aus Bio-Erzeugung stammen.	Im Substrat darf konventioneller Mist bis zu 25 Vol.% eingesetzt werden, wenn kein Biomist verfügbar ist.



Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	 EG-Öko-Verordnung
Tierhaltung		
Maximale Tieranzahl pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche	Geringere zulässige Tierzahlen bei Geflügel und Schweinen: 140 Legehennen, 280 Hähnchen oder 10 Mastschweine pro ha	Höhere zulässige Tierzahlen bei Geflügel und Schweinen: 230 Hennen, 580 Hähnchen, 14 Mastschweine pro ha
Junghennenaufzucht	Für die Aufzucht von Junghennen gibt es spezielle Regelungen.	Derzeit nicht speziell geregelt.
Tierarzneimittel	Die Verwendung von zahlreichen Wirkstoffen bzw. Wirkstoffgruppen ist verboten oder nur eingeschränkt zulässig	keine Einschränkungen
Tierfütterung		
Futter vom eigenen Hof, Futterzukauf	Für Wiederkäuer und Pferde muss mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen. Auch das für alle anderen Tierarten muss überwiegend (mind. 50 %) auf dem eigenen Betrieb oder in einer regionalen Kooperation erzeugt werden.	Für Wiederkäuer und Pferde muss mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen. Futter für Schweine und Geflügel darf zu 80 % zugekauft werden.
zugelassene konventionelle Futtermittelkomponenten	Grundsätzlich 100% Biofutter. Nur wenn Biokomponenten nicht verfügbar sind und Mangelernährung droht, sind folgende Ausnahmen möglich: Bei Schweinen (allerdings nur bei säugenden Zuchtsauen, Ferkel und in der Vormast, nicht in der Endmast) können max. 5 % konventionelle Futtermittel eingesetzt werden; ebenso bei Geflügel Zulässige Komponenten sind ausschließlich die Eiweißfuttermittel Kartoffeleiweiß oder Maiskleber.	Grundsätzlich 100% Biofutter. Nur wenn Biokomponenten nicht verfügbar sind, dürfen konv. Komponenten gefüttert werden, und zwar bei Schweine (auch in der Endmast) und bei Geflügel bis max. 5 %. Keine weitere Einschränkung bei den zulässigen Komponenten.
Fischmehl als Futtermittel	Fischmehl ist als Futterbestandteil nicht zulässig.	Fischmehl ist als Futterbestandteil zum Beispiel für Geflügel zulässig.

Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	 EG-Öko-Verordnung
Silage-Fütterung Wiederkäuer	Die ganzjährige ausschließliche Fütterung mit Silage ist verboten. Im Sommer überwiegend Grünfütterung.	Nicht geregelt
Verarbeitung		
Zusatzstoffe	23 Stoffe zugelassen	47 zugelassen
Nitritpökelsalz	Nitritpökelsalz ist bei Bioland nicht zugelassen.	Nitritpökelsalz für Fleischerzeugnisse zulässig
Enzyme/ Starterkulturen	Enzyme und Starterkulturen sind nur produktgruppenspezifisch zugelassen.	Enzyme und Starterkulturen sind allgemein zugelassen, wenn GVO-frei.
Verarbeitung	Die Verarbeitung wird für die Produktgruppen hinsichtlich erlaubter Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe, Verfahren, Verpackung, Hygiene und Qualitätssicherung geregelt.	Die Verarbeitung von Produkten ist nur hinsichtlich erlaubter Zusatz- und Hilfsstoffe geregelt.
Verfahren	Umstrittene Verfahren sind verboten (Negativliste).	Keine Regelung, außer: Die Anwendung ionisierender Strahlung ist verboten.
Verpackung	Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen (Positivliste).	Keine Regelung in der EU-Öko Verordnung, Verpackungseinsatz gemäß allgemeinem Lebensmittelrecht.